

Entschieden wird das Für und Wider durch die Slippery Slope-Argumente (Kap. 6). Hier sind vor allem die differenzierten und hervorragend dokumentierten Analysen über die Entwicklung in den Niederlanden von Bedeutung. Ich nenne nur drei Punkte: 1. Eine klare Trennung zwischen freiwilliger und nicht-freiwilliger aktiver Euthanasie ist in der medizinischen Praxis nicht möglich. 2. Wie soll der Arzt sich gegenüber psychisch Kranken verhalten? Soll er den Suizid verhindern, oder soll er Beihilfe zum Suizid leisten? 3. Der Einfluß der näheren und weiteren Umgebung auf die Entscheidung: Dient die Euthanasie dem Wohl der Betroffenen oder dem Wohl der Angehörigen oder dem ökonomischen Nutzen der Gesellschaft? – Z.-A. kommt zu dem Schluß, „daß die freiwillige aktive Euthanasie mit Hinweis auf die drohenden Ausweitungsgefahren – zugunsten der weniger durchsetzungsfähigen und benachteiligten Mitglieder der Gesellschaft – als anerkannte medizinische Praxis nicht eingeführt werden sollte“. Er betont mit Recht, daß auch die passive Euthanasie „zum Eingangstor für Mißbräuche und Desolidarisierungseffekte werden kann“ (442).

Wie aber steht es dann mit der Entscheidung im Einzelfall? Der Hinweis auf eine gesetzliche Regelung ist noch keine Antwort auf die moralische Frage. Hier läßt Z.-A. den Leser mehr oder weniger im Stich. „Aufgrund der bloß schwachen normativen Argumente auf der individuellen Handlungsebene kann hingegen im Einzelfall ein moralisches Urteil erst aufgrund der Prüfung der näheren Umstände gefällt werden“ (442). Also ein Plädoyer für ein strafrechtliches Verbot, wobei es im einzelnen Fall der Entscheidung des Arztes überlassen sein soll, ob er sich an die strafrechtliche Norm hält oder nicht? Das scheint mir keine konsistente moralphilosophische Argumentation zu sein; sie erinnert fast an die scholastische Lehre von der *lex mere poenalis*. Die bloße strafrechtliche Regelung ist für den Schutz des fundamentalen Gutes des menschlichen Lebens nicht ausreichend. Z.-A.s Hinweis auf den äußerst schwachen und konfusen Begriff einer „strebensethischen Tradition“ hilft hier ebensowenig weiter wie der auf „menschliche Extremsituationen, die sich letztlich jeder Normierung entziehen“ (442). Eine Lösung ist nur durch den Schritt von der Legalität, der anerkannten Praxis, zur Moralität möglich, d. h. daß der Arzt sich die Zielsetzung des Gesetzes bzw. den Sinn der allgemein anerkannten Praxis, den höchstmöglichen Schutz des fundamentalen Gutes des Lebens, zu eigen macht. Er steht dann in der einzelnen Entscheidung vor folgendem Konflikt: Soll er in diesem Fall dem Sterbenden helfen um den Preis, daß der Akt des Tötens zu einem Mittel wird, um menschliche Notlagen zu beenden? Es ist der Konflikt zwischen einer individuellen Notlage und einem zu schützenden allgemeinen Gut.

Die Arbeit informiert umfassend über den Stand der moraltheologischen und -philosophischen Argumentation, über rechtliche Fragen und gesellschaftliche Entwicklungen. Sie zeichnet sich aus durch eine große Offenheit, Differenziertheit und Fairneß der Diskussion. Für jeden, der sich ernsthaft mit dem Thema Euthanasie beschäftigt, ist dieses Buch unentbehrlich. F. RICKEN S. J.

HÖPPLER, GERHARD, *Nichteheliche Lebensgemeinschaften als Problem für das staatliche und kirchliche Recht* (Europäische Hochschulschriften, 663). Frankfurt a. M.: Peter Lang 1999. 402 S.

Auf dem Gebiet der früheren Bundesrepublik Deutschland ist die Anzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften von 137.000 im Jahr 1972 auf 1.408.000 im Jahr 1996 angestiegen. In diesem Anstieg verbirgt sich ein Problem, mit dem sich u. a. auch die Rechtswissenschaft beschäftigen muß. Aus diesem Grund war es sinnvoll und nützlich, daß H. dieses Thema zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht hat.

Die vorliegende Arbeit hat 3 Teile. Der erste Teil (Nichteheliche Lebensgemeinschaften in rechtsgeschichtlicher Perspektive, 14–99) hat wiederum 2 Kapitel. Im ersten Kapitel (Die Auseinandersetzung mit dem Konkubinat bis zum 20. Jahrhundert) wird ein geschichtlicher Abriss des Problems gegeben, das dann später systematisch behandelt werden soll. Die Römer kannten in der klassischen Zeit des Rechts (27. v. C. bis 285 n. C.) vier Formen einer dauerhaften Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau: das *iustum matrimonium*, das *iniustum matrimonium*, das *contubernium* und den *concubinatus*. Zentrale Voraussetzung für die Anerkennung einer Ver-

bindung als *iustum matrimonium* waren das *conubium* und der *consensus*. Freilich war der Unterschied zwischen den 4 Formen einer Lebensgemeinschaft in der Praxis oft nicht groß. Wie stellte sich die christliche Kirche zum Konkubinat? Im Osten kam das Ende des Konkubinates mit den Kaisern Basilius (867–886) und Leon VI. (886–911). Basilius verbot den Konkubinat unter Androhung körperlicher Züchtigung mit dem Hinweis, daß er sich wenig oder gar nicht von der Unzucht unterscheide. Ferner verlangte er für die Erklärung des Ehekonsenses eine ausdrückliche Form, betrachtete aber die Segnung der Brautleute noch nicht als konstitutives Element des ehelichen Bandes. Dies geschah dann durch eine Bestimmung von Leon VI. Danach war ohne den kirchlichen Segen das Zusammenleben eines Paares zu keinem Zeitpunkt als Ehe anzusehen und brachte nicht die Wirkungen der Ehe hervor. Soweit die Kirche des Ostens. Etwas anders verlief dagegen die Entwicklung im Westen. Hier kannte die Kirche bis ins 16. Jahrhundert keine eigene rechtsverbindliche Eheschließungsform und mußte sich daher nach dem Zerfall des Römischen Reiches und im Zuge der Ausbreitung des Christentums ständig mit weltlichem Eherecht auseinandersetzen. Dabei war die Haltung der Kirche zunächst noch recht moderat. So heißt es auf dem Konzil von Toledo (400) im Kanon 17: „Wenn ein Gläubiger, der eine rechtmäßige Ehefrau hat, eine Konkubine hat, kann er die Kommunion nicht empfangen. Wenn aber jemand, der keine rechtmäßige Ehefrau hat, an Stelle der Ehefrau eine Konkubine hat, soll er von der Kommunion nicht zurückgewiesen werden.“ Auf neue Probleme stieß die Vermittlung der christlichen Ehevorstellung bei der Missionierung der germanischen Eroberer des römischen Reiches, da bei diesen Völkern nicht an das Ideal der monogamen und unauflösbaren Ehe angeknüpft werden konnte. Ab dem 11. Jahrhundert wurde im Zuge der Kirchenreform der Versuch unternommen, den gesamten Bereich von Ehe und Sexualität der kirchlichen Zuständigkeit zu unterwerfen. Die Theologen begannen, systematisch über die Ehe zu reflektieren. Das Verhältnis des Konkubinates zur Ehe blieb dabei aber weiterhin ungeklärt. Endgültig wurde der Konkubinat dann durch das Konzil von Trient im 8. Kapitel des Dekretes „Tametsi“ in Zusammenhang mit der Einführung der formpflichtigen Eheschließung (1563) verboten. Im zweiten Kapitel (Die Stellung des Konkubinates im staatlichen Recht des 20. Jahrhunderts bis zur Etablierung der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“) des ersten Teils behandelt H. en passant vor allem die Strafbarkeit des Konkubinates im staatlichen Recht des 20. Jahrhunderts. Hier nur das Fazit: Spätestens nach dem 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973 war es nicht mehr möglich, den Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten als unzüchtig im rechtserheblichen Sinne einzustufen bzw. Personen, die dazu Gelegenheit gaben, wegen Kuppelei zu bestrafen. Der zweite Teil der vorliegenden Arbeit (Nichteheliche Lebensgemeinschaften als Problem gegenwärtigen Rechts, 100–225) hat wiederum 2 Kapitel. Im ersten Kapitel (Der aktuelle soziale Tatbestand der nichtehelichen Lebensgemeinschaften) versucht H. des näheren zu umschreiben, was man unter „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ zu verstehen hat, wie stabil sie sind und welche Bedeutung die Religion bei ihnen hat. Im zweiten Kapitel (Die rechtliche Auseinandersetzung mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften) des zweiten Teils gibt H. einen Überblick über die entsprechenden rechtlichen Verhältnisse in der Welt. In Deutschland bestimmt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 6 Absatz 1: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Aus dieser Bestimmung zieht H. den folgenden Schluß: Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden vom Begriff der Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG nicht umfaßt und fallen deshalb auch nicht in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG. Der dritte Teil der vorliegenden Arbeit (Nichteheliche Lebensgemeinschaften als Problem für das kirchliche Recht, 226–320) hat wiederum 2 Kapitel. Im ersten Kapitel (Lehramtliche Beurteilungsgrundlagen) läßt H. die entsprechenden kirchlichen Dokumente Revue passieren. Es werden diskutiert (wenn man nur die Aussagen *nach* dem Zweiten Vatikanischen Konzil heranzieht): „*Humanae vitae*“, „*Persona humana*“, „*Familiaris consortio*“, der „Brief an die Familien“, der Katechismus der Katholischen Kirche und einige Stellungnahmen der deutschen Ortskirche. Im zweiten Kapitel (Nichteheliche Lebensgemeinschaften in kirchenrechtlicher Sicht) des dritten Teiles geht H. nun auf die kanonistischen Probleme unseres Themas ein. Es werden von H. hier 4 Bereiche erwähnt bzw. behandelt: 1. Zu-

nächst geht es um die Sanktionen gegen die nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Hier sind wieder zwei Felder zu unterscheiden. Auf dem ersten werden die Sanktionen im Bereich kirchlicher Ämter und Dienste erwähnt. Auf dem zweiten Feld geht es um den Ausschluß vom Empfang der Sakramente. Von Bedeutung ist hier can. 915: „Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden ... die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren.“ Nach dem Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen vom 14. 9. 1993 wird man auch die nichtehelichen Lebensgemeinschaften unter den can. 915 subsumieren müssen. 2. Im zweiten Bereich behandelt H. die eherechtliche Bedeutung des Konkubinats. Hingewiesen sei hier vor allem auf das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, das im can. 1093 folgendermaßen normiert wird: „Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht aus einer ungültigen Ehe nach Aufnahme des gemeinsamen Lebens oder aus einem offenkundigen oder öffentlichen Konkubinat.“ Hier stellen sich vor allem 2 Fragen: Ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ein Konkubinat im Sinne des can. 1093? Und: Wie wird man die reine Zivilehe bewerten müssen? Bis in die jüngste Zeit hinein wurde darüber diskutiert, ob und inwiefern die Zivilehe formpflichtiger Personen vom Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit betroffen ist. Diese Diskussion war und ist (über dieses Hindernis hinaus) vor allem deswegen interessant, weil hier die verschiedenen kirchenrechtlichen Bewertungen der Zivilehe Formpflichtiger auf ihre Schlüssigkeit und Logik geprüft werden können. 3. Im dritten Bereich behandelt H. die kirchlichen Äußerungen zur staatlichen Regelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Trotz der entschiedenen Ablehnung der obligatorischen Zivilehe zeigte die Kirche gleichwohl immer ein lebhaftes Interesse am Komplex des staatlichen Familienrechts. Nachdem die Änderungen des Ehescheidungsrechts auch in traditionell katholisch geprägten Ländern nicht aufgehalten werden konnten, hat sich mit der rechtlichen Regelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften bzw. der Diskussion darüber ein neues Problem ergeben. 4. Im vierten Bereich behandelt H. das Problem der sog. Rentenkubinats. Darauf soll jetzt hier nicht mehr eingegangen werden. – Eine Zusammenfassung (321–329), ein Abkürzungsverzeichnis (330–336) und ein Literaturverzeichnis (337–402) schließen das vorliegende Buch ab. Die Arbeit führt in ein Problem ein, das uns (in Kirche und Staat) wahrscheinlich noch lange beschäftigen wird.

R. SEBOTT S. J.

SCHMIDT, GEORG, *Kirche und Öffentlichkeit*. Der Öffentlichkeitsauftrag der katholischen Kirche nach den Dokumenten des Zweiten Vaticanums und dem Codex Iuris Canonici (Frankfurter Theologische Studien, 57). Frankfurt a. M.: Knecht 1998. XV/301 S.

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 1995/96 von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Fribourg (Schweiz) als Dissertation angenommen. Die Arbeit hat 5 (nicht gleich gewichtige) Teile; das eigentliche Zentrum bildet der dritte Teil. Im ersten Teil (1–7) geht es um die Zielsetzung und Methode der Arbeit. Diese stützt sich auf zwei Hauptmaterien, die sowohl methodisch wie erkenntnispezifisch markante Unterschiede aufweisen, sich in ihrer unterschiedlichen Konturierung aber auch wechselseitig ergänzen und so zum Gesamtbild kirchlichen Handelns in der Öffentlichkeit beitragen. Da sind zum einen die universalkirchlichen Lehrdokumente, insbesondere die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils; da ist zum anderen der CIC/1983, insbesondere der can. 747. Im zweiten Teil (8–49) geht es um den Begriff der Öffentlichkeit und des Öffentlichkeitsauftrages. Der dritte Teil (50–192) behandelt die kanonistische Sicht des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages. Ausgelegt wird hier u. a. der can. 747 CIC/1983, der wie folgt lautet: „§ 1. Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die offenbarte Wahrheit heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt; daher ist es ihre Pflicht und ihr angeborenes Recht, auch unter Einsatz der ihr eigenen sozialen Kommunikationsmittel, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt, allen Völkern das Evangelium zu verkündigen. – § 2. Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie